

# Ortsgemeinde Gemmerich

## Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“

### W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Wiederholung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB  
im Zuge des ergänzenden Verfahrens gemäß § 215a BauGB

A N R E G U N G E N  <i>08. November 2024</i>	W Ü R D I G U N G  <i>12 410</i> <i>Seite 1</i>
---	--

#### **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems, 07.10.2024**

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung:

#### **Untere Naturschutzbehörde:**

##### Textfestsetzungen

Wir empfehlen, hinsichtlich der Einfriedungen folgende Ergänzung vorzunehmen: Zäune sind ohne Sockel auszuführen. Um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten, ist zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante ein Abstand von mindestens 15 cm vorzusehen.

Fensterschächte und Aufgänge sollten so ausgeführt werden, dass keine Tierfallen entstehen. Kellerschächte sollten mit insektensicheren Gittern abgedeckt werden.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems vom 07.10.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

#### **Zu Untere Naturschutzbehörde:**

##### Textfestsetzungen

Die Empfehlung zum Boden-Zaunabstand, zur sockelfreien Gestaltung der Einfriedungen, zur Gestaltung der Fenster- und Kellerschächte sowie der Aufgänge werden in den Textfestsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ im Abschnitt „Artenschutz“ als Empfehlung aufgenommen. Es wird wie folgt ergänzt:

*„Einfriedungen sollten sockelfrei gestaltet und so ausgeführt werden, dass zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante ein Abstand von 15 cm besteht. Dies dient der Kleintierdurchlässigkeit.“*

*Fenster- und Kellerschächte sowie Aufgänge sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass keine Tierfallen entstehen. Zudem sollten Kellerschächte mit insektensicheren Gittern abgedeckt werden.“*

Weiterhin empfehlen wir Hinweise für die insektenfreundliche Beleuchtung: Das Licht sollte auf die zu beleuchtenden Flächen gelenkt werden, die Abstrahlung des Lichts nach oben ist zu verhindern. Als Lichtfarben sollten solche mit möglichst geringem Blauanteil (1.800 - 2.400 K) verwendet werden. Da die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel eine direkte Gefahr für Insekten darstellt, sollten geschlossene Lampengehäuse verwendet werden. Auf nächtliche Beleuchtungen zu reinen Dekorationszwecken sollte verzichtet werden.

Zum Schutz von Vögeln und zur Verhinderung von Vogelschlag an Glasfassaden empfehlen wir, auf große Glasflächen wie beispielsweise gläserne Balkon-einfassungen oder gläserne Verandagelände zu verzichten.

#### Planerische Darstellung Bebauungsplan

An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs werden Gehölze planerisch dargestellt. Die Darstellung findet sich jedoch in der Legende nicht wieder. Aus der Bilanzierung geht, zusammen mit dem Biotop- und Nutzungstypenplan, hervor, dass die dortige Streuobstwiese entfernt wird. Wir bitten diesbezüglich um klarstellende Anpassung der Unterlagen.

#### Ausgleichsfläche D

Die artenschutzrechtlich motivierten Empfehlungen zur Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung werden berücksichtigt.

Es wird in Abschnitt „Artenschutz“ unter der Rubrik „Hinweise“ folgende Ergänzung aufgenommen:

*„Insektenfreundliche Beleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sowie zur Abwehr von Kollisionsgefahren zwischen Fahrzeugverkehr und insektennachjagenden Fledermäusen sollten für Außenbeleuchtungen im Straßenraum oder an Gebäuden im Plangebiet ausschließlich Leuchtmittel (z. B. mittels LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 1.800 - 2.400 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse eingesetzt werden, die kein Licht nach oben emittieren. Auf nächtliche Beleuchtungen zu reinen Dekorationszwecken sollte verzichtet werden.“*

Die Anregungen bezüglich des Vogelschlags werden zur Kenntnis genommen. Bei den artenschutzrechtlichen Hinweisen wird folgender Hinweis aufgenommen, welcher dem Vogelschlag entgegenwirkt:

*Sind großflächige Glasfronten an Gebäuden geplant, müssen diese durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag gesichert werden (z.B. Verwendung entspiegelter Gläser, Einsatz von Vorhängen oder Jalousien, Aufhängen von sich bewegenden Mobile o.ä.).*

#### Planerische Darstellung Bebauungsplan

Der angesprochene Sachverhalt bezieht sich auf die nachrichtliche Darstellung der Bestandsvermessung im Bebauungsplan (grüne Darstellungen). Dabei wurden auch die zum Zeitpunkt der Bestandsvermessung vorhandenen Bäume erfasst.

Die Zeichenerklärung wird um eine Erläuterung zur Darstellung der Bestandsvermessung ergänzt.

#### Ausgleichsfläche D

Nach unserer Kenntnis überlagert sich die festgesetzte Ausgleichsfläche D mit der des Bebauungsplans Rotheck - 1. Änderung. Eine doppelte Verwertung einer Ausgleichsfläche ist nicht möglich.

Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan „Rotheck – 1. Änderung“ geht hervor, dass die Fläche des Ordnungsbereichs D nicht für den Ausgleich des Bebauungsplans „Rotheck – 1. Änderung“ angerechnet wurde (siehe untenstehende Abbildung). Nach Absprache mit der Kreisverwaltung wurde die Fläche zudem für keinen anderweitigen Ausgleich in Anspruch genommen und steht somit noch zur Verfügung. Eine Anrechnung der Fläche als Ausgleich ist demzufolge möglich. Eine bilanziell doppelte Verwertung erfolgt entsprechend nicht.

## BEBAUUNGSPLAN "ROTHECK - 1. ÄNDERUNG"



**Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Rotheck – 1. Änderung“**  
(unmaßstäbliche Darstellung)

### Ordnungsbereich B

Der Ordnungsbereich B überplant in Teilen das in den Bebauungsplänen Miehlener Straße bzw. Rotheck festgesetzte Regenrückhaltebecken. In der Bilanzierung ist der in der vorherigen Planung festgelegte Zielzustand als Ausgangszustand für die derzeit vorliegende Planung anzunehmen (Begründung, S. 67). Für den Bereich, in dem sich die Planungen nicht überschneiden, kann die aufgeführte Bilanzierung beibehalten werden.

### Ordnungsbereich C

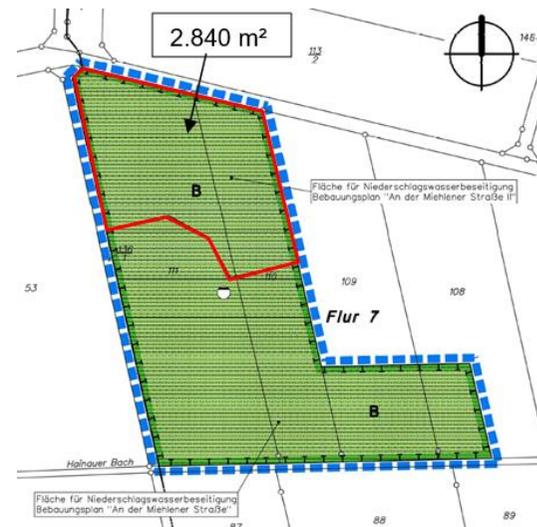
Für die Entwicklung von extensivem Grünland empfehlen wir vor der Aussaat des Regiosaatguts eine Aushagerung der Fläche, beispielsweise durch die Ansaat stark zehrender Kulturen.

### Ordnungsbereich B

In der Planzeichnung des vorliegenden Bebauungsplans wurde mittels Plan-einschrieb verdeutlicht, dass nur der nördliche Bereich die „Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung zum Bebauungsplan An der Miehlener Straße II“ ist und der südliche Teilbereich die „Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung zum Bebauungsplan An der Miehlener Straße“.

In der Bilanzierung wurde nur die nördliche Teilfläche des Ordnungsbereichs B bilanziert, die für das neue Regenrückhaltebecken zum Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ benötigt wird.

Die Bilanzierung ist folglich nicht anzupassen.



**Abb.: Auszug aus dem BP „An der Miehlener Straße II“ mit Darstellung der benötigten Fläche für das Regenrückhaltebecken (unmaßstäbliche Darstellung)**

### Ordnungsbereich C

Der Hinweis zur Aushagerung der Fläche durch stark zehrende Kulturen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter dem Kapitel 4.8

Landschaftsplanung / Grünordnerische Festsetzung zum Ordnungsbereich C folgendes ergänzt:

*„Im Ordnungsbereich C ist die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland als externe Ausgleichsmaßnahme im sonstigen Geltungsbereich vorgesehen. Es handelt sich um das Flurstück 54 der Flur 9 in der Gemarkung Gemmerich. Der vorhandene, nahezu abgestorbene Obstbaum im Südosten der Fläche ist zu erhalten. Sollte der Baum in Zukunft vollständig absterben, ist er als stehendes Totholz in das Pflegekonzept der Wiese zu integrieren. Ebenfalls das bereits um den Baum verteilt liegende Totholz ist vor Ort zu belassen. Ein näheres Zusammenräumen und Aufstapeln der Äste ist erlaubt. Da es sich um einen Ackerstandort handelt, ist die Fläche für eine Aussaat durch entsprechende Arbeitsschritte vorzubereiten (umpflügen, grubbern, etc.). Im Jahr vor der Einsaat kann je nach Absprache mit dem bewirtschaftenden Landwirt auch eine Aushagerung stattfinden, in dem Getreide gesät wird, dieses aber nicht gedüngt und gespritzt wird und dann die Fläche zum entsprechenden Erntezeitpunkt abgeerntet wird. Für die Aussaat ist eine artenreiche Wiesenmischung mit Gras- und Kräuteranteil zu verwenden. Hier ist Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 - Rheinisches Bergland zu wählen. Das Ziel einer extensiven Wiesenutzung wird durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr erhalten. Bei der Mahd ist die Hauptblütezeit der Gräser zu beachten. Die erste Mahd erfolgt daher nicht vor Mitte Juli, die zweite Mahd ab September. Das Mahdgut ist zu entfernen und einer landwirtschaftlichen oder energetischen Nutzung zuzuführen. Auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie den Umbruch der Wiese ist zu verzichten.“*

Durch die Ergänzung der Begründung erfolgt keine materielle Änderung der Planung.

#### Ordnungsbereich D

#### Ordnungsbereich D

Der Ordnungsbereich D wird auf dem Bebauungsplan zwar planerisch dargestellt, wird aber in den Textfestsetzungen nicht aufgeführt. Hier bitten wir um Ergänzung.

Bei der Fläche des Ordnungsbereichs D handelt es sich um die für den vorliegenden Bebauungsplan in Anspruch genommene Ökokontomaßnahme gemäß dem Bebauungsplan „Rotheck – 1. Änderung“. Die textliche Maßnahmenfestsetzung erfolgt entsprechend über den Bebauungsplan „Rotheck – 1. Änderung“. Der Ordnungsbuchstabe D wurde nur verwendet, um die verschiedenen Ausgleichsflächen besser benennen und zuordnen zu können. Es bedarf letztendlich keiner zusätzlichen Textfestsetzung im vorliegenden

#### Interne Kompensationsmaßnahme - Heckenpflanzung

Um eine Hecke als funktional wirksame Ausgleichsmaßnahme anerkennen zu können, muss diese mindestens dreireihig ausgestaltet sein. Da eine dreireihige Hecke auf einem Streifen von 3 m Breite nicht realisierbar ist, kann die geplante Hecke zwar als Vermeidungsmaßnahme für Eingriffe in das Landschaftsbild anerkannt werden, nicht aber als Ausgleichsfläche.

#### Ausgleichsbilanzierung

Die gesamte Bilanzierung ist gemäß der oben aufgeführten Punkte anzupassen. Sollte ein Wertpunkteüberschuss verbleiben, ist für diesen ein Ökokonto einzurichten, damit der Wertpunkteüberschuss für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft verwendet werden kann.

#### Streuobstbestand

Es wird in den Streuobstbestand eingegriffen, es wird jedoch ausgeführt, dass kein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope stattfindet. Wir bitten um Erläuterung, warum es sich bei dem vorliegenden Streuobstbestand nicht um ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.

den Bebauungsplan zum Ordnungsbereich D.

#### Interne Kompensationsmaßnahme – Heckenpflanzung

Unter Berücksichtigung der angewandten Methodik des integrierten Biotopwertverfahrens, welches vom Land Rheinland-Pfalz empfohlen wird, wird der Ausgangszustand des jeweils berührten Biotoptypen vor Umsetzung der Planung (anhand des Biotop- und Nutzungstypenplans) sowie nach Umsetzung der Planung (anhand des vorliegenden Bebauungsplans) für die Eingriffs- und Ausgleichsflächen mittels Biotopwert (BW) bewertet. Dabei entspricht die bilanzierte Fläche des Plangebietes im Ausgangszustand (vor dem Eingriff) der Fläche des Bebauungsplans nach Umsetzung (unter Berücksichtigung der bodennutzungsbezogenen Flächenfestsetzungen). Ein „Ausklammern“ der Fläche des Ordnungsbereichs A aus der Bilanzierung wäre methodisch nicht korrekt.

Auch bei einer Grundflächenbreite von 3 m ist eine blickdichte Pflanzung möglich. Die Bodenfunktionen werden auch durch eine 3 m breite Hecke aufgewertet und das Baugebiet abgeschirmt. Die Gemeinde als Plangeberin sieht hier keine inhaltliche Planänderung vor.

#### Ausgleichsbilanzierung

Unter Verweis auf die Ausführungen der vorstehenden klarstellenden Erläuterungen wird kein Erfordernis für eine Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erkannt.

#### Streuobstbestand

Es handelt sich im Bestand um einen linearen Baumbestand der vor allem im östlichen Bereich deutliche Lücken aufweist. Gemäß der rheinland-pfälzischen Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP (Stand: 5. März 2024) werden lineare Streuobstbestände (Reihen, Alleen) z.B. entlang von Wegen nicht erfasst. Lediglich der westliche Teilbereich könnte durch die zwei Reihen als Streuobstbestand gelten. Er weist allerdings nur eine Flächengröße von etwa 680 m<sup>2</sup> auf und fällt somit unter die

Kartierschwelle von mindestens 1.000 m<sup>2</sup>.



Abb.: Luftbild der Streuobstreihe (Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

#### Sonstiger Hinweis

Unter Punkt 6.6 wird auf Seite 93 in der tabellarischen Darstellung unter Punkt 7 ausgeführt, dass es sich um Ausgleichsmaßnahmen handelt. Hier bitten wir um Anpassung, da es sich teils um Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nicht ausschließlich um Ausgleichsmaßnahmen handelt.

#### Untere Wasserbehörde:

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes auszuführen:

1. Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete berührt.  
Weiterhin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben.
2. Gemäß den eingereichten Unterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser, das nicht auf den Baugrundstücken zurückgehalten wird, der Fläche des Ordnungsbereiches B - (Fläche für die Niederschlags-

#### Sonstiger Hinweis

Der Anregung wird entsprochen, die 1. Spalte der Tabelle in der Begründung auf Seite 93 wird wie folgt angepasst: „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“.

#### Zu Untere Wasserbehörde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Für den Bebauungsplan bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme keine Bedenken.

#### Zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

wasserbeseitigung) zugeführt werden. Diese Fläche (Ordnungsbereich B) soll der "Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser" dienen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist.

Für die in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

lich. Diese Erlaubnis wurde von der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 09.11.2020 unter dem Aktenzeichen 334-KN-141-14882/2020 erteilt. Weitere Hinweise und Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Nutzung von Zisternen und Mulden zur Brauchwassernutzung, sind im Bebauungsplan erläutert (siehe Bebauungsplan, Abschnitt 'Rückhaltung von Niederschlagswasser').

Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

**1. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein materieller Planänderungsbedarf erkannt. Entsprechend der Würdigung werden kleinere Anpassungen in den Planunterlagen für die Schlussfassung vorgenommen.

Es werden ergänzende Hinweise zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen (Aufnahme gemäß Ausführungen in der Würdigung unter der Rubrik „Hinweise“ im Abschnitt „Artenschutz“).

Materieller Planänderungsbedarf bei den Festsetzungen entsteht hierdurch nicht, so dass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja      nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur,  
09.09.2024**

Mein Aktenzeichen  
33-1/00/27.8

in dem Verfahren hatte ich bereits mit Schreiben vom 11.05.2020 und 26.07.2021, Az.: wie vor, Stellung genommen. Diese Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.

Ergänzend hierzu stelle ich fest, dass die geplante Entwässerung den Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entspricht.

Bisher nicht berücksichtigt hatte ich in meinen Stellungnahmen die Starkregenproblematik. Nach der aktuellen Sturzflutgefahrenkarte des Landes ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7, entsprechend etwa einem 100-jährlichen Ereignis) im Planbereich nicht mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

**Starkregenthematik:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß der Sturzflutgefahrenkarte des Landes im Planbereich bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (Starkregenindex 7, entsprechend einem 100-jährlichen Ereignis) nicht mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen sei. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) jede Person verpflichtet ist, eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor möglichen Hochwasserfolgen zu treffen und potenzielle Schäden zu minimieren.

**2. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja    nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

### Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 24.09.2024

zu dem Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ der Ortsgemeinde Gemmerich hatten wir im Rahmen der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 17.02.2006, 24.11.2020 und 21.07.2021 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.

Sofern diese weiterhin beachtet werden, bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken gegen die aktuell im Rahmen der Reparaturklausel vorgelegte Fassung des Bebauungsplanes.

### Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 04.10.2024

aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht bestehen weiterhin keine grundlegenden Bedenken, einschließlich der nunmehr festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

### Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, 20.09.2024

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.  
In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.  
Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Diez wird zur Kenntnis genommen. Die straßenrechtlichen Anforderungen aus den früheren Beteiligungsverfahren (Schreiben vom 17.02.2006, 24.11.2020 und 21.07.2021) bleiben beachtet. Es wird auf die bereits erfolgten Würdigungen aus dem ursprünglichen BP-Aufstellungsverfahren verwiesen.

Neue Anregungen werden nicht vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, vom 20.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Im Planungsbereich sind keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt, jedoch besteht das Potenzial fossilführender Gesteine. Die Zustimmung zu Eingriffen sei an bestimmte Auflagen gebunden.

Es wird seitens der Plangeberin auf den bereits im Bebauungsplan beinhalten Hinweis zum „Denkmalschutz“ verwiesen. Hier wird insbesondere im 2. Absatz bereits auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder an

eingegangen.

„Auflagen“ sind im Rahmen eines Bebauungsplans nicht festsetzbar. Es handelt sich bei der kommunalen Bauleitplanung nicht um ein Baugenehmigungsverfahren.

Hinweis an Baufirmen auf die Meldepflicht bei archäologischen Funden gemäß Denkmalschutzgesetz. Eine Belehrung der Baufirmen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung.

Bauherren und Verwaltung bleiben meldepflichtig, unabhängig von den Baufirmen.

Kenntnisnahme. Es wird auf den genannten Hinweis auf der Planurkunde verwiesen.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich bei der kommunalen Bauleitplanung nicht um ein Baugenehmigungsverfahren. Bauausführungspläne werden in der Bauleitplanung nicht erstellt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Es wird auf den genannten Hinweis auf der Planurkunde verwiesen.

die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Diese Anforderungen sind bereits im Bebauungsplan unter dem „Hinweis zum Denkmalschutz“ verankert und wurden in vorausgegangenen Verfahren gewürdigt, insbesondere in der Würdigung zum Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ vom 08.07.2021 und der entsprechenden Begründung (Kapitel 7.13). Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß §§ 16–20 DSchG RLP wird ebenfalls hingewiesen.

**3. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja    nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 09.09.2024**

Gemarkung Gemmerich  
Projekt Bebauungsplan "An der Miehlener Straße II"

Aufstellung  
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart § 215a BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten **Archäologische Fundstellen im Planungsbereich bekannt**

Der Ablauf und das Ergebnis der archäologischen Sachstandsermittlung und der daraus resultierende Handlungsbedarf wird durch die Begründung, Abschnitt 4.11, Seite 40ff. korrekt wiedergegeben. Die geophysikalische Untersuchung sowie die daraufhin durchgeführten Sondagen haben gezeigt, dass sich innerhalb des Plangebietes archäologische Befunde (vorgeschichtliche Grubenbefunde) befinden. Die Anzahl der zu untersuchenden Befunde, welche wir aus der Zusammenschau von Geomagnetik und Sondage ableiten, läßt eine baubegleitende Untersuchung der Befunde im Rahmen der Erschließungsarbeiten als sinnvollste Lösung erscheinen. Entsprechend sind wir frühzeitig über den Beginn dieser Arbeiten zu informieren. Diese Forderung der Landesarchäologie wird durch den Absatz "Denkmalschutz", Seite 18 der Textfestsetzung berücksichtigt. Als archäologisch relevant beziehungsweise befundführend ist nach dem Ergebnis von Geophysik und Sondage vor allem der Bereich westlich der bereits ausgewiesenen Parzelle 40/31 (ab westlicher Parzellengrenze etwa 30 m nach Westen und südlich der geplanten Erschließungsstraße) anzusprechen. Wir bitten um frühzeitige Kontaktaufnahme der Vorhabenträger zur terminlichen Abstimmung, um einen reibungslosen Ablauf der archäologischen Untersuchung nach Abtrag des Oberbodens und vor der weiteren Ausschachtung zu gewährleisten.

**Überwindung / Forderung:**

Fachgerechte archäologische Untersuchung

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, vom 22.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.

### Archäologische Fundstellen im Planungsbereich bekannt

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie durch die Auswertung von Altgrabungen, Luftbildern, Geländemodellen und/ oder Begehungen archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

### Erläuterung Überwindungen / Forderungen

### Fachgerechte archäologische Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Luftbilder, Geländemodelle und Begehungen bestätigt. Die Pflicht zur Erhaltung und fachgerechten Untersuchung vor einer möglichen Zerstörung sowie die Anzeige- und Ablieferungspflicht bei Funden sind bereits im „Hinweis zum Denkmalschutz“ des aktuellen Bebauungsplans, in der Begründung (Kapitel 7.13) sowie in der vorausgegangenen Würdigung vom 06.07.2021 berücksichtigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vor Beginn der konkreten Umsetzung des Planungsvorhabens wird eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchgeführt.

Gemäß § 21 Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz kann der Verursacher der Maßnahme an den Kosten der archäologischen Untersuchung beteiligt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ungenehmigte und unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG darstellen.

### Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**4. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
--	---	--------------	-----------------	-------------------	--	---

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,  
08.10.2024**

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau/ Altbergbau:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.12.2020 (Az.: 3240-0009-06/V3), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Adresse der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH geändert hat. Diese lautet nun Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum.

Ferner erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

**Boden und Baugrund**

**- allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologi-

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 08.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau/Altbergbau: Die frühere Stellungnahme vom 17.12.2020 behält Gültigkeit. Eine erneute Gefährdungsprüfung wird empfohlen, falls schwere Geräte bei Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Boden und Baugrund: Die geltenden Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung zu objektbezogenen Untersuchungen werden bestätigt und sind bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

schen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB empfiehlt, den Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) zur Datenübermittlung zu verpflichten.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Geologiedatengesetz (GeolDG): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin weist auf den bereits in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis zum Geologiedatengesetz hin.

### Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 18.09.2024

sie haben uns erneut an der oben beschriebenen Bauleitplanung „An der Miehlener Straße 2“ beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Grundsätzlich können wir der avisierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung folgen und nach Rücksprache mit den ortsansässigen Landwirten auch als positiv einstufen. Sollte es allerdings bei der Ausgleichsmaßnahme Flur 3, Flurstück 122/1 zu einer Einzäunung kommen, bitten wir darum die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 18.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Bei einer möglichen Einzäunung der Ausgleichsfläche Flur 3, Flurstück 122/1 sind die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Die vorangegangenen Stellungnahmen vom 19.07.2021 enthielten ebenfalls keine Bedenken.

**Kenntnisnahme. Kein Planänderungsbedarf.**

### **Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 10.09.2024**

vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

### **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen, 09.10.2024**

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Es erfolgt eine zeitnahe Realisierung der in der Planung vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

### **RheinHunsrück Wasser, Dörth, 04.09.2024**

zur oben genannten Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Vorhabenbereich unterhält der RheinHunsrück Wasser Zweckverband keine Anlagen. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf eine erneute Beteiligung kann im weiteren Verfahren verzichtet werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

## Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 24.09.2024

Stellungnahme S01404615

Stellungnahme S01404619, Sonstiger Geltungsbereich: Gemarkung Gemmerich, Flur 3, Flurstücke 122/1 tlw., 149 tlw. und 123 tlw.

Stellungnahme S01404620

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.09.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

## Vodafone West GmbH, Düsseldorf, 07.10.2024

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2024.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Ze in Verbindung setzen wird.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

### **Bitte beachten Sie:**

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone Wes GmbH angefordert werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 07.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Planauskunft ist vor Baubeginn durch das dann beauftragte Tiefbauunternehmen einzuholen, und separate Anfragen bei den verschiedenen Vodafone-Gesellschaften sind zu beachten.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelte weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**VGW Nastätten, Nastätten, techn. Werkleiter, 16.09.2024**

seitens der VGW Nastätten bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gebiet entwässert in Trennsystem und die Löschwasserversorgung ist zur Zeit durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt. Die Trinkwasserversorgung ist auch sichergestellt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Ortsgemeinde Eschbach, Eschbach, 27.09.2024**

wir haben die Thematik gestern im Gemeinderat beraten und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Ortsgemeinde Eschbach hat keine Einwände. Wir gehen davon aus, dass die Planungen keinen Einfluss auf eigene künftige Baugebietsausweisungen hat.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Fachbereich II, Bauen und natürliche Lebensgrundlagen, Braubach, 06.09.2024**

zu der genannten Planung der OG Gemmerich haben wir keine Einwände.

Weiterhin gutes Gelingen

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

08. November 2024  
Projektnummer:

Herr Dipl.-Ing. Heuser/ms/ml  
12 410

**KARST INGENIEURE GmbH**

**Anlage**

- Bebauungsplan, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren § 215a BauGB)
- Bebauungsplan, sonstige Geltungsbereiche mit Darstellung der Kompensationsflächen Ordnungsbereiche B, C und D
- Anlagen zur Stellungnahme der Vodafone West GmbH, Düsseldorf, 07.10.2024

Bebauungsplan, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren § 215a BauGB)

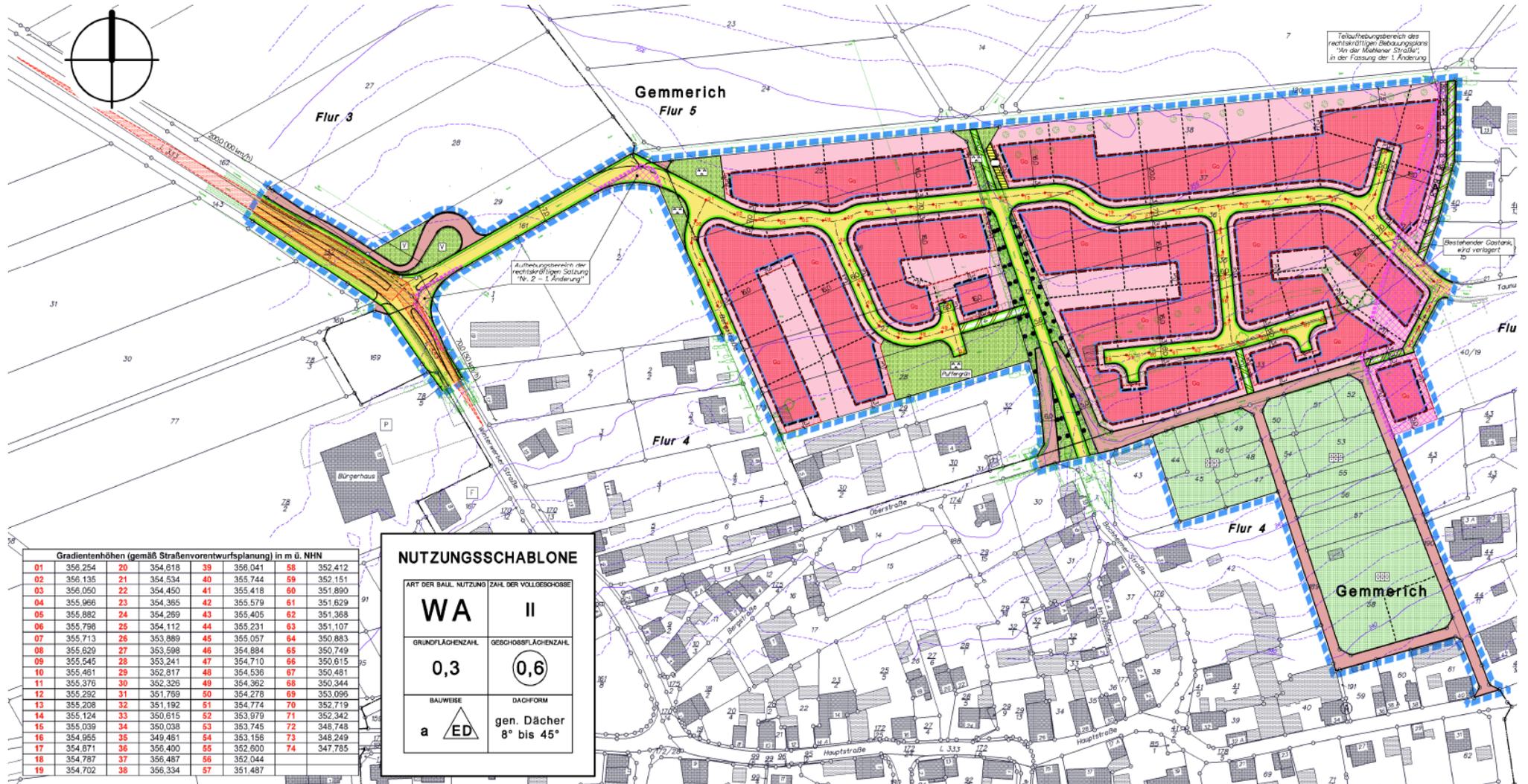
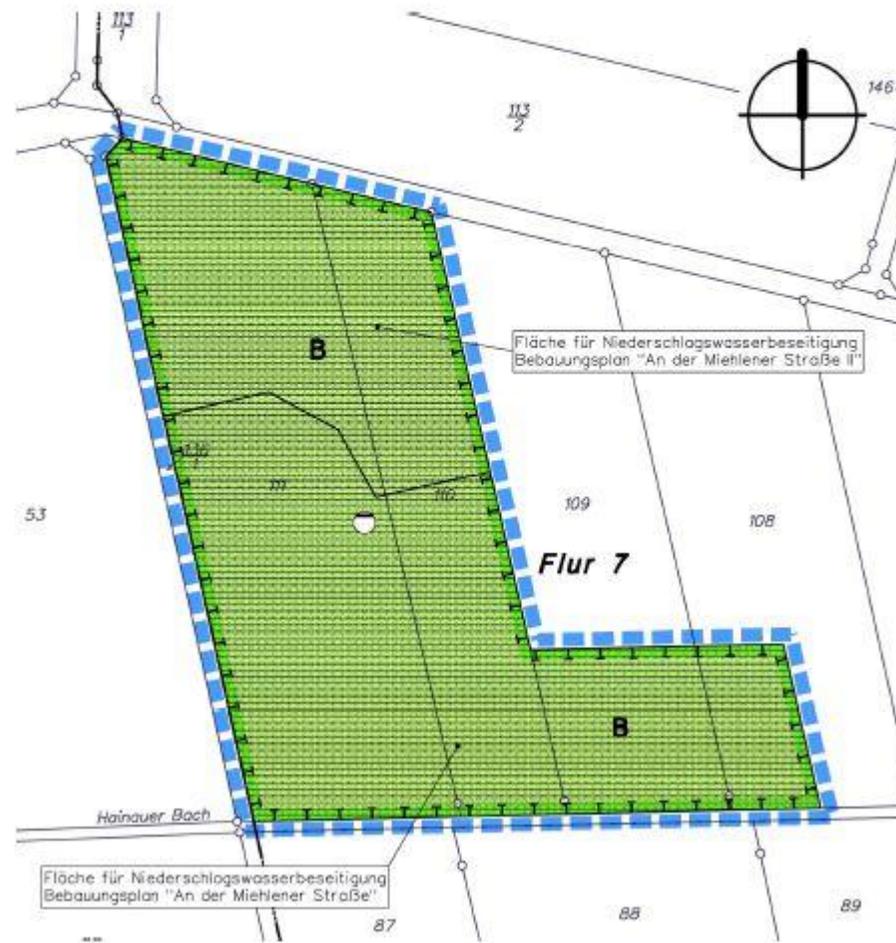


Abb.: Auszug aus dem BP mit Darstellung der Kompensationsfläche im Ordnungsbereich B (Flächen Regenrückhaltung)

### SONSTIGE GELTUNGSBEREICHE

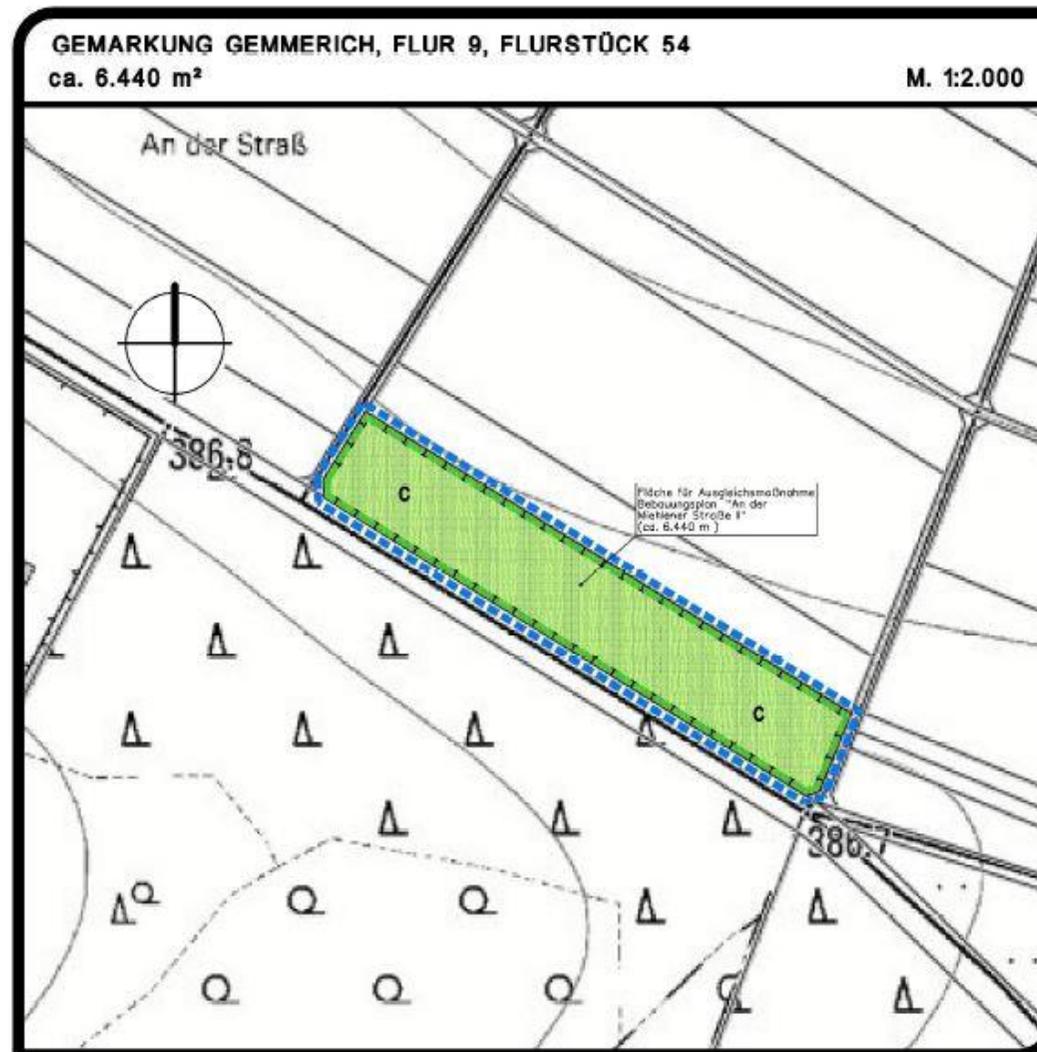
GEMARKUNG GEMMERICH – FLUR 7 – PARZELLEN 108 tlw. / 109 tlw. / 110 / 111

M. 1:1.000



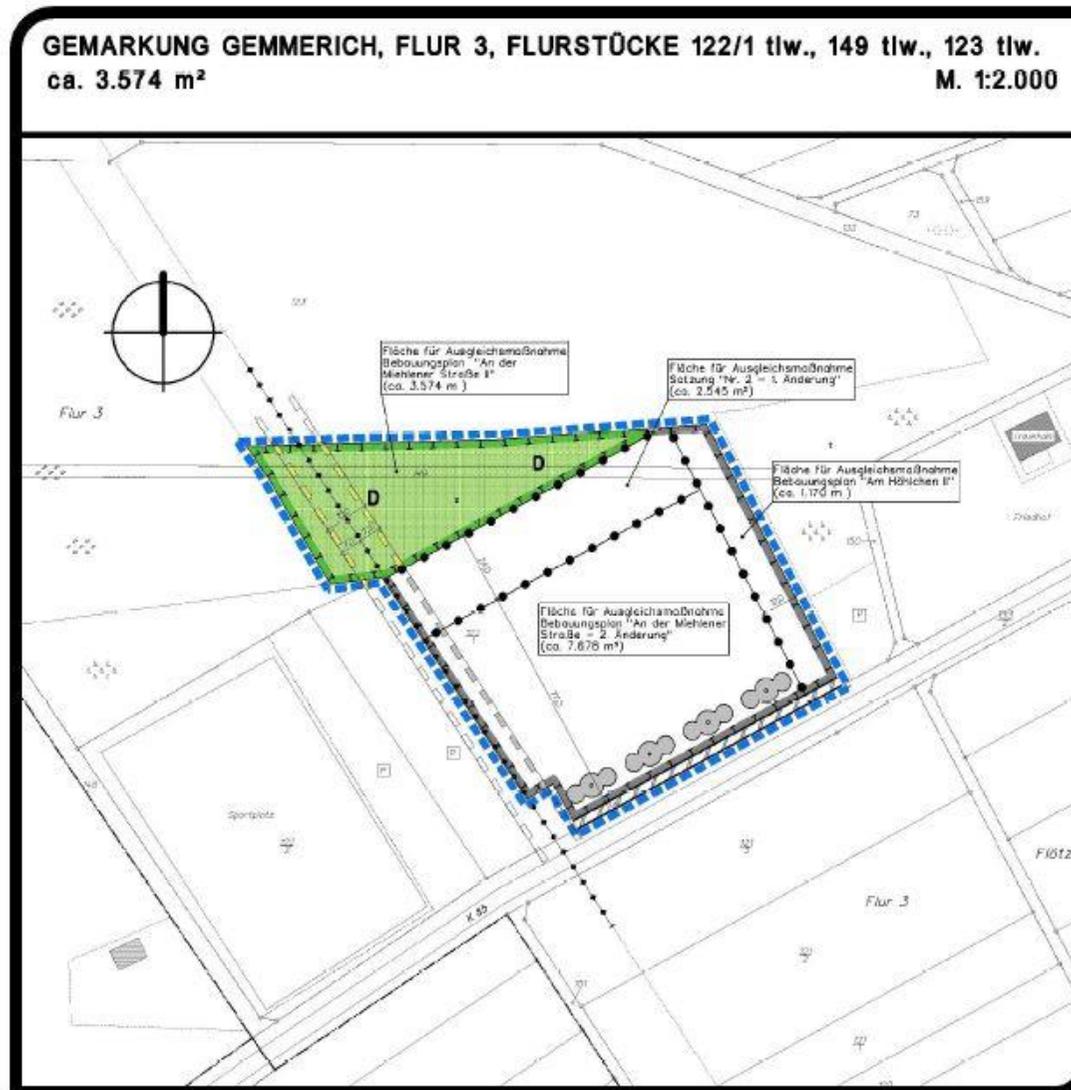
Auszug aus dem BP mit Darstellung der Kompensationsfläche im Ordnungsbereich C

## SONSTIGER GELTUNGSBEREICH



Auszug aus dem BP mit Darstellung der in Anspruch genommenen Ökokontofläche im Ordnungsbereich D

## SONSTIGER GELTUNGSBEREICH



Anlagen zur Stellungnahme der Vodafone West GmbH, Düsseldorf, 07.10.2024



Inhalt

1. Allgemein .....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Erkundungspflicht .....	3
4. Planwerk/Trassenauskunft .....	4
5. Lage der Fremdanlagen .....	4
6. Bauausführung/Freischachten .....	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens .....	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre .....	7
9. Biegeradien der Kabel .....	7
10. Temperaturbereich .....	7
11. Anzeige von Beschädigungen .....	7

**Schutzanweisung für  
erdverlegte  
Fernmeldeanlagen der  
Vodafone GmbH**



Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

### 1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

### 3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

### 4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

### 5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

#### 6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

#### 7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von  $\leq 2$  mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

### 8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

### 9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

### 10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

### 11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



## Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

### 1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

**Hinweis:** Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [Datenschutz@Vodafone.com](mailto:Datenschutz@Vodafone.com).

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

### 2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstätigkeiten zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

### 4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

### 5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z. B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutzniveau im Land unseres Partners angemessen ist.

### 6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.

## Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

### 7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an [Datenschutz@Vodafone.com](mailto:Datenschutz@Vodafone.com).

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an [Datenschutz@Vodafone.com](mailto:Datenschutz@Vodafone.com).

### 8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

### 9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

**Vodafone West GmbH**  
Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf  
E-Mail: [Datenschutz@Vodafone.com](mailto:Datenschutz@Vodafone.com)



### BITTE BEACHTEN: UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

#### 1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende<sup>1</sup> sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungsverleicherung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichens, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

<sup>1</sup> Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

#### Sitz der Unternehmen:

**Vodafone GmbH**  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf  
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:  
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,  
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,  
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

**Vodafone West GmbH**  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Steuernummer: 103/5700/2180

**Vodafone Deutschland GmbH**  
Betsstr. 6-8  
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,  
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörende Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):  
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):  
Vodafone West GmbH  
Planauskunft  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40543 Düsseldorf

Website:  
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.



BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.



Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf  
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH  
Betstr. 6-8  
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,  
Amtsgericht München, HRB 145 837

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf  
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH  
Betstr. 6-8  
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,  
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:  
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



## Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflocke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

### Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

BITTE BEACHTEN:  
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



## Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):  
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):  
Vodafone West GmbH  
Planauskunft  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40543 Düsseldorf

Website:  
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Meldung von Kabelschäden  
und anderen Vorkommnissen:

Vodafone West  
(für NRW, Hessen und BW)

Telefon: 0800 888 87 19

### Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf  
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,  
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,  
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH  
Betsstr. 6-8  
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,  
Amtsgericht München, HRB 145 837

### Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf  
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,  
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,  
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062  
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH  
Betsstr. 6-8  
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführerinnen:  
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,  
Amtsgericht München, HRB 145 837



## Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer		Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Abzweigkasten mit Nummer		Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Batterieschacht mit Nummer		Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)		Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule		Hauseinführung
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt		
	Muffentrog		
	Rohrtrassenende		
	Rohrtrassenunterbrechung		
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube		
	Säule		
	Verbindungsstelle		
	Fitting/Rohrverbinder		
	Rohrtrasse		
	Erdkabeltrasse		
	Oberirdische Kabeltrasse		
	Nano-Trench®		

Länge von A bis B  
 Beachte  
 Schnittzeichnung  
 (HDD-B4.5-4XDN125)  
 SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung  
**SBW-1311B-001** entspricht der Nr. des Bohrprotokoll- bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)  
 Ggf. Bohrprotokoll anfordern

## Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE R600 wird überschritten		

**Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale**

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Gwg	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante